

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1916

4 (15.4.1916)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. April

1916.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienstmeldungen.

Bekanntmachungen. 1. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die religiöse Versorgung unserer Truppen betr. — 3. Lichtspielvorführungen betr. — 4. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte des Jahres 1915 betr. — 5. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1916 betr. — 6. Gottesdienstliche Feier im Blick auf die Ernte des Jahres 1916 betr. — 7. Konfirmandengedenkblatt betr. — 8. Die Diöcesansynoden des Jahres 1916 betr. — 9. Die Flüchtlingsseelsorge betr. — 10. Das Läuten der Betglocke betr. — 11. Den Frauendank 1915 betr.

Veretzung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Dienstmeldungen.

Zur Nachricht.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse haben erhalten:
der Pfarrer Eduard Dick in Kieselbronn, Leutnant der Landwehr,
der Pfarrer Oskar Weber in Pforzheim, Bizewachtmeister.

Die Hessische Tapferkeitsmedaille hat erhalten:
der Vikar Fritz Mandler, zuletzt in Rheinbischofsheim, Leutnant der Reserve.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Walter Götz in Heidelberg die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Großherzoglich Mecklenburgischen Militärverdienstkreuzes zweiter Klasse am roten Band zu erteilen.

2.

Dienftnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unterm 3. März d. J. den Pfarrer Dr. Hermann Staeps in Teningen seinem Ansuchen gemäß behufs Übernahme der Stelle eines Pfarrers in Wingershausen in Westfalen aus dem Dienst der badischen Landeskirche zu entlassen und

unterm 6. April d. J. den Pfarrer Karl Schmitt in Stebbach gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Teningen zu ernennen.

Mit Entschliehungen des Evang. Oberkirchenrats wurde

unterm 28. März d. J. Finanzassistent Otto Bierling bei der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Offenburg zum Finanzsekretär ernannt und

unterm 31. März d. J. die von seiten der Freiherrlich Röder von Diersburg'schen Grund- und Patronats herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Georg Metz in Kleinkems auf die erledigte evang. Pfarrei Diersburg bestätigt.

3.

Bekanntmachungen des Evang. Oberkirchenrats.

1. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

(Vom 8. März 1916.)

Besuche um Unterstützung aus obiger Stiftung zur Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen für dürftige Landgemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach sind innerhalb vier Wochen einzureichen.

2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die religiöse Versorgung unsrer Truppen betr.

(Vom 10. März 1916.)

Die zufolge der Anordnung vom 10. Januar d. J. (K.B. u. V.Bl. S. 4) bei der kirchlichen Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers erhobene Kollekte für obigen Zweck hat 11883 M 93 Pf ertragen. Wir beauftragen die Geistlichen, dieses Ergebnis im nächsten Sonntagsgottesdienst zu verkünden und dabei unsern Dank für die erneut betätigte Opferwilligkeit auszusprechen.

3. Lichtspielvorführungen betr.

(Vom 25. März 1916.)

Die im Staatlichen G. u. V. Blatt von 1916 S. 58 bekanntgegebene Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Generals des 14. Armeekorps vom 6. März d. J. in obigem Betreff wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Verfügung.

Lichtspielvorführungen betreffend.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand verbiete ich für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos des 14. Armeekorps rechts des Rheines, Lichtspielvorführungen ohne Genehmigung des Bezirksamts oder der von ihm ermächtigten Ortspolizeibehörde in anderer Weise anzukündigen als durch einfache Anzeige des Titels des aufzuführenden Stückes ohne Hinweis auf seinen Inhalt und ohne Beifügung von Reklamebildern. Weiter verbiete ich die öffentliche Vorführung von Lichtspielen jeder Art ohne die vorherige Besichtigung und Zulassung des Films durch das Bezirksamt oder einen von ihm beauftragten Beamten oder die von ihm ermächtigte Ortspolizeibehörde.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 \mathcal{M} bestraft.

Diese Verbote treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Karlsruhe, den 6. März 1916.

Der stellvertretende kommandierende General:

gez. Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

4. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte des Jahres 1916 betr.

(Vom 31. März 1916.)

Obige Kollekte hat 9021 \mathcal{M} 45 \mathcal{S} ertragen. Dazu kommt der Anteil aus der Karfreitagskollekte in Höhe von 10500 \mathcal{M} , ferner ein Zuschuß aus allgemeinen Kirchenmitteln (einschließlich einer Erübrigung aus der 1914er Kollekte) von 2174 \mathcal{M} 67 \mathcal{S} . Somit standen im ganzen 21696 \mathcal{M} 12 \mathcal{S} zur Verteilung. Davon wurden zu Diasporadienstvergütungen für Abhaltung von Gottesdiensten und Religionsunterricht in 100 Außenorten 14347 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} verwendet. Außer-

dem konnten 40 Diasporagenossenschaften 6300 *M* zugewendet werden, nämlich 4400 *M* Zuschüsse in die Fonds (zumeist in Gestalt von Kriegsanleihe) und 1900 *M* zu Schuldentilgungen. Die Verwendung der restlichen 1048 *M* 62 *S* bleibt vorbehalten.

Die Geistlichen wollen ihren Gemeinden am Sonntag den 29. Oktober von dem — in Anbetracht der Zeitverhältnisse sehr erfreulichen — Erträgnis der letztjährigen Kollekte und seiner Verwendung Kenntnis geben und die am darauffolgenden Sonntag (Reformationsfest) zu erhebende Kollekte dringend empfehlen.

Der Ertrag ist den Dekanaten zur Übermittlung an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe rechtzeitig einzusenden.

5. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1916 betr.

(Vom 5. April 1916.)

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Nach der demnächst erfolgenden Fertigstellung und Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters über die laufende Landeskirchensteuer für 1916 werden die Abteilungen der Allg. Kirchenkasse Weisung erhalten, die Erhebungsregister durch Vermittlung der vorgelegten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände den Erhebern zum Vollzug zuzustellen. Hierbei sind diese darauf aufmerksam zu machen, daß die Steuerfüße für die allg. evang. Kirchensteuer im Jahre 1916 wie im Vorjahre (K.G. u. V.Bl. 1915 S. 73) betragen:

1,14 Pfennig von 100 *M* Vermögenssteuersatz und
8 " " 1 *M* Einkommensteuersatz.

Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände haben vor der Weitergabe der Register an die Erheber — zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften — die den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden **Nachprüfung** auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit — insbesondere bezüglich der gemischten Ehen — mit tunlichster Beschleunigung zu unterziehen. Die geschehene Nachprüfung ist am Schluß der Erhebungsregister an der bezeichneten Stelle alsbald zu beurkunden. Siehe wegen des Verfahrens § 28 Abs. 4 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung vom 1. November 1907 mit Ergänzung durch Ziffer 8 der Nachtragsverordnung vom 5. Dezember 1910 (Anlagen zum K.G. u. V.Bl. Nr. XV von 1907 und Nr. 1 von 1911, enthalten auch unter Abschnitt D der Sammlung der Vorschriften über die evang. Landeskirchensteuer und

des Nachtrags dazu). Weiterhin ist darüber zu wachen, daß die Erheber die Anforderung der laufenden Steuer ordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frist die vorgeschriebenen Anzeigen über den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel **an die Pflichtigen** der Kirchenkasseabteilung unter Verwendung der mit Marke versehenen Postkartenvordrucke erstatten.

Den Kirchengemeinderäten mit gleichzeitiger Ortskirchensteuererhebung werden die weiter erforderlichen Weisungen von uns aus zugehen.

Endlich machen wir unter Hinweis auf § 29 Abs. 1 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung noch besonders darauf aufmerksam, daß die örtlichen Kirchenbehörden die nicht zu entbehrende Nachprüfung der den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und daran sich anschließend die Beisetzung der Beurkundungen über die erfolgte Nachprüfung auch bezüglich der Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse **unmittelbar**, nachdem ihnen die Verzeichnisse von den Abteilungen der Allg. Kirchenkasse zugegangen sind, und **bevor** sie diese den Erhebern zum ungefäulsten Vollzug aushändigen, vorzunehmen haben. Das Verfahren ist jeweils tunlichst zu beschleunigen, damit der Vollzug nicht aufgehalten und insbesondere nachteilige Verzögerungen der Steueranforderung vermieden werden. Auch sind die Erheber jeweils zum sofortigen Vollzug der von den Abteilungen der Kirchenkasse zurückkommenden genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichnisse anzuhalten. Vergl. § 15 Absätze 6 und 7 der Dienstweisung.

6. Gottesdienstliche Feier im Blick auf die Ernte des Jahres 1916 betr.

(Vom 6. April 1916.)

An sämtliche Geistliche der Landeskirche.

Im vergangenen Jahr wurde auf den Sonntag Rogate angeordnet, daß in Gebet und Predigt die Gemeinden aufgefordert werden Gott anzurufen, daß er die Saat auf den Feldern behüte und zu einer ausgiebigen Ernte gelangen lasse; und wie viel haben unsre Gemeinden dann für einen reichen Erntesegen zu danken gehabt! Der Ausfall der diesjährigen Ernte wird in noch höherem Maße als im vergangenen Jahr von ausschlaggebender Bedeutung sein für den Erfolg des Kampfes, in dem wir noch immer stehen.

Wir veranlassen daher unsre Geistlichen in Übereinstimmung mit einer erneuten Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, auch in diesem Jahr am

Sonntag **Rogate**, den **28. Mai** die Gottesdienste ähnlich zu gestalten wie im Jahr 1915, indem wir hinsichtlich der Durchführung dieser Anordnung auf die Bekanntmachung vom 21. April v. J. (K.G. u. B.Bl. S. 48 f.) verweisen.

7. Konfirmandengedenkblatt betr.

(Vom 8. April 1916.)

An die Geistlichen der Landeskirche.

Der von seiten eines Geistlichen gegebenen Anregung zufolge ist Ihre Königliche Hoheit Großherzogin Luise gerne bereit das „Gedenkblatt an die Konfirmation 1916“, das für solche Konfirmanden dieses Jahres, deren Väter in der Kriegszeit gestorben sind, bestimmt war und verteilt worden ist, auch für die in Betracht kommenden Konfirmierten des vergangenen Jahres zur Verfügung zu stellen, falls die Seelsorger dies wünschen. Wir veranlassen unsre Geistlichen, etwaige Anträge unter Angabe der Zahl der Kinder alsbald bei unserm Sekretariat einzureichen.

Gleichzeitig geben wir ihnen auf Höchsten Wunsch bekannt, daß die von Frau Großherzogin Luise ausgegebenen Trostblätter für die Hinterbliebenen Befallener den Geistlichen nach Bedarf zur Verfügung stehen. Besuche um solche Blätter sind an den Generalsekretär des Badischen Frauenvereins, Herrn Geheimrat Müller, Gartenstraße 49 hier zu richten.

8. Die Diöcesansynoden des Jahres 1916 betr.

(Vom 8. April 1916.)

Als besonderen Gegenstand der Verhandlungen bei den Diöcesansynoden dieses Jahres bestimmen wir die Behandlung einer brennenden Zeitfrage durch Aufstellung folgender Themata, von denen eines je nach der Entscheidung des Diöcesanausschusses zur Besprechung kommen soll:

1. Der Unzuchtgeist in Schund, Schmutz, Theater, Kino und im Volksleben.
2. Der Geburtenrückgang in Baden, sein Umfang, seine Ursachen und seine Bekämpfung.

Es wird sich empfehlen, die Geistlichen zu veranlassen, dem Berichterstatter über die einschlägigen Verhältnisse in ihren Gemeinden Mitteilung zuzusenden. Was er an Literatur zu der Behandlung der Frage benötigt, wolle er von der Geschäftsstelle des Deutschen Sittlichkeitsvereins in Plöhsensee bei Berlin beziehen

unter genauer Angabe der von ihm zu behandelnden Frage. Die unbedeutenden Kosten für diese Lieferungen können auf die Diöcesankasse übernommen werden.

Außerdem ist es uns erwünscht, über die Jugendwehren in den Gemeinden, ihr Vorhandensein und ihre Bedeutung für das kirchliche Leben Näheres zu erfahren. Wir veranlassen die Dekanate, dafür zu sorgen, daß diese Frage in den Hauptberichten zur Diöcesansynode aufgrund von Nachrichten aus den Einzelgemeinden behandelt wird.

9. Die Flüchtlingsseelsorge betr.

(Vom 8. April 1916.)

Eine erhebliche Anzahl oberelsässischer Flüchtlinge ist in badischen Gemeinden untergebracht. Mit der Seelsorge der Evangelischen unter ihnen ist Pfarrer Viktor Müller aus Münster i. Elsaß, z. Z. wohnhaft in Ernolsheim, Kreis Zabern, von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession in Straßburg i. E. beauftragt. Seiner Aufgabe, diese Flüchtlinge aufzusuchen und zu gottesdienstlichen Veranstaltungen zu versammeln, kann er aber nur dann in erspriesslicher Weise nachkommen, wenn er sich einen Arbeitsplan aufzustellen vermag. Daher ersucht uns das Direktorium, dem Flüchtlingspfarrer Müller ein Verzeichnis der in Baden untergebrachten evangelischen Flüchtlinge unter Angabe des vollen Namens und der Wohnung dieser durch unsre Pfarrämter zu beschaffen, und spricht uns gleichzeitig seinen Dank aus für das Verständnis und Entgegenkommen, das Pfarrer Müller bisher von seinen badischen Amtsbrüdern erfahren durfte. Indem wir diesen Dank hiermit weitergeben, beauftragen wir diejenigen Geistlichen, in deren Gemeinden solche Flüchtlinge untergebracht sind, alsbald ein Verzeichnis der Evangelischen unter ihnen mit den oben geforderten Angaben aufzustellen und durch die Dekanate binnen zwei Wochen hierher vorzulegen. Wir empfehlen unsern Geistlichen, die seelsorgerlichen Bemühungen des Pfarrers Müller gegebenenfalls nach Möglichkeit zu unterstützen.

10. Das Läuten der Betglocke betr.

(Vom 9. April 1916.)

Das dieser Nummer des K.B. u. V.Bl. beigelegte Flugblatt bringen wir einer an uns ergangenen Aufforderung entsprechend zur Kenntnis. Wir gehen zwar von der Voraussetzung aus, daß die alte schöne Sitte des „Betglockenläutens“ in unsern Landgemeinden noch allgemein in Geltung ist, wollen aber nicht versäumen,

unsere Geistlichen bei diesem Anlaß darauf hinzuweisen, daß wir ein Festhalten des Gebrauchs und, wo er etwa eingeschlafen wäre, seine Wiedereinführung in jeder Hinsicht gefördert zu sehen wünschen und es für angezeigt halten, daß bei gegebener Gelegenheit die Gemeinden und vor allem auch die Jugend auf den Wert dieser Sitte hingewiesen werden.

11. Den Frauendank 1915 betr.

(Som 11. April 1916.)

Wir übergeben im Anschluß unsern Geistlichen einen Abdruck des Aufrufs „Kriegsspende Deutscher Frauendank 1915“ zur Kenntnisnahme und Förderung des Unternehmens. Insbesondere empfehlen wir, im Gottesdienst den Gemeindegliedern die Kriegsspende ans Herz zu legen.

4.

Versezung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pastorationsgeistlicher Hans Trenkle in Staufen als Pfarrverwalter nach Oberegggenen.

Pfarrverwalter Hermann Haßler in Meßkirch als Pastorationsgeistlicher nach Staufen.

Vikar Otto Ernst in Sinsheim als Pfarrverwalter nach Furtwangen.

„ Wilhelm Schleich in Fahrenbach zur Verwaltung der Pfarrei nach Triberg.

„ Ludwig Meier in Bruchsal zur Verwaltung der Pfarrei nach Sulzburg.

Garnisonvikar Friedrich Schulz in Karlsruhe als Vikar nach Bruchsal.

Vikar Paul Sturm, zuletzt in der Militärseelsorge verwendet, als Garnisonvikar nach Karlsruhe.

Vikar Gustav Heuser in Pforzheim-Brözingen als solcher nach Billingen.

„ Hermann Streitenberg in Billingen als solcher nach Pforzheim-Brözingen.

Pfarrer a. D. Ludwig von Langsdorff zur Verwaltung der II. Pfarrei nach Unterschüpf.

Vikar Karl Heller in Säckingen zur vorübergehenden Versezung der Pastoration nach Todtnau.

Zur vorübergehenden Vorsehung des Dienstes:

Pfarrer a. D. Karl Kanfer in Wieblingen nach Fahrenbach,
" Ludwig Jörder in Wittlingen nach Hilsbach,
" Wilhelm Frankmann in Kälbertshausen nach St. Georgen,
Missionar Karl Wieber in Prechtal nach Söllingen.

5.

Diensterledigungen.

Kürnbach, Diocese Bretten. Bewerbung innerhalb vier Wochen beim Oberkirchenrat.

Neckarburken, Diocese Mosbach. Bewerbung innerhalb vier Wochen bei Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Leiningen, einzureichen bei der Fürstlich Leiningischen Generalverwaltung in Amorbach (Bayern); gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

6.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 20. Februar d. J.: Staudenmeyer, Hermann, Pfarrer in Obereggenen,
am 14. März d. J.: Bock, Karl, Pfarrer in Eckartsweier,
am 29. März d. J.: Spengler, Heinrich, Pfarrer a. D. von Ettlingen.

7.

Sonstige Mitteilung.

Zur Verdrängung englischer Erzeugnisse vom deutschen Markt empfiehlt es sich, künftig ausschließlich deutsche Stahlfedern und auch andere Gebrauchsgegenstände nur von deutscher Herkunft zu kaufen.

Nicht alle Federn, die eine deutsche Marke tragen, sind deutsche Arbeit. Deutsches Erzeugnis sind Federn, die mit einer der folgenden Bezeichnungen versehen sind: „Brause u. Co., Iserlohn“, „Heinze u. Blandkerz“, „Leo“, „Herm. Müller, Leipzig L“, „Nero-Federn“, „Diamant-Werke, Reichenbrand“, „S. Roeder, Berlin“, „Hermann Schaper, Iserlohn“ und „F. Soenneken, Bonn“.

8.

Zur Nachricht.

Die Badische Landesbibelgesellschaft hat in diesen Tagen einen Bibel-Lesezettel für die Neukonfirmierten an diejenigen Pfarrämter und Pastorationenstellen versendet, die solche schon erbeten hatten (vgl. Zur Nachricht K. B. u. V. Bl. 1915 S. 89). Sie bittet die Geistlichen, dafür besorgt sein zu wollen, daß die übersandten Zettel alsbald den Christenlehrpflichtigen zugestellt werden. Diese Erweiterung des Versuchs, die Jugend in die Bibel einzuführen, verdient alle Unterstützung.

Immer wieder werden Neue Testamente und Bibelteile für Kriegszwecke durch einzelne Geistliche von dem Kriegsausschuß für Schriftenverbreitung Kreuzstraße 23 hier angefordert. Dieser hat jedoch nur die Versendung von religiösen und weltlichen Schriften und von Bildern ins Feld und in die Lazarette sich zur Aufgabe gestellt. Bestellungen von Bibeln und Bibelteilen sind ausschließlich an die Badische Landesbibelgesellschaft (Hausmeister Spörnöder) Karlsruhe, Blumenstraße 1, unmittelbar oder durch Vermittlung des Geschäftsführers der Diocese zu senden.